

Abschrift W VIII a NA 380/38

Der Reichs- und Preussische  
Wirtschaftsminister

Berlin W8, den 14. Februar 1938

II 1845/38

Abschrift.

An die Geheime Staatspolizei  
Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin SW 11, Prinz-Albrechtstr. 8

Auf das Schreiben vom 15. Januar 1938.

II E 1 - 2438/37

Betrifft: Den canadischen Zollrevisor P.M.Roy.

Seit Kriegsende haben das Reichswirtschaftsministerium und die deutschen Wirtschaftskreise die Tätigkeit der amerikanischen, canadischen, australischen, südafrikanischen und neuseeländischen Zollamtsagenten in Deutschland mit Mißtrauen verfolgt. Es sind wiederholt Versuche gemacht worden, die Tätigkeit dieser Zollamtsagenten zu unterbinden. Mit Recht hat die Wirtschaft in der Tätigkeit dieser Agenten ein bequemes Mittel für die ausländischen Staaten gesehen, in Deutschland Wirtschaftsspionage zu treiben. Wie weit die Kontrollergebnisse zu Konkurrenz Zwecken mißbraucht worden sind, läßt sich allerdings nicht feststellen. Ich habe aber gerade in der letzten Zeit wieder Material darüber erhalten, daß die Berichte der Zollamtsagenten von ihren heimischen Dienststellen den in Frage kommenden Industriekreisen im Heimatland zugänglich gemacht werden. Leider ist bisher der sehr energisch betriebene Versuch, die Zollamtsagenten aus Deutschland auszuschließen, mißlungen und es ist nur in einem einzigen Falle, nämlich mit Australien, möglich gewesen, einen Vertrag abzuschließen, in dem eine Meldepflicht der Beamten bei den deutschen Handelskammern vereinbart ist. Sonst pflegen die Zollamtsagenten die deutschen Firmen zu besuchen, ohne sich vorher mit den deutschen Inlandsbehörden ins Benehmen zu setzen.

Da die Beamten zum Teil jahrelang in Deutschland tätig sind (unter ihnen Herr P.M.Roy), haben sie nähere persönliche Beziehungen auch zu den deutschen Dienststellen erworben, so daß z.B. sehr oft die Besuche der Deutschen Botschaft in London angezeigt werden. Irgendeine Verpflichtung hierzu sind  
die

die Zollamtsagenten jedoch nicht eingegangen.

Was die grundsätzliche Seite der Angelegenheit anbetrifft, so beruht die Einsetzung derartiger Zollamtsagenten auf den Gesetzen der betreffenden Länder, die das Prinzip der Wertverzollung auf Grund der heimischen Marktwerte vorsehen. Die Zollamtsagenten sind in Deutschland nur Privatpersonen und genießen keinerlei Vorrechte. Es ist öfters daran gedacht worden, den Beamten die Tätigkeit in Deutschland einfach zu untersagen. Abgesehen davon, daß dies zu politischen Schwierigkeiten geführt hätte, war auch damit zu rechnen, daß die Folgen eines solchen Schrittes für die deutsche Ausfuhrwirtschaft mehr Schaden als Nutzen bringen würden. Für den Fall nämlich, daß eine Betätigung der Zollbeamten nicht möglich ist, setzen die Zollämter die Zölle nach Gutdünken fest, und zwar stützen sie sich dabei auf Gutachten ihrer eigenen Industrie. Daß solche geschätzten Werte in den meisten Fällen sehr hoch sein werden, liegt auf der Hand.

Versuche, die europäischen Staaten, die alle unter demselben Druck stehen, zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Tätigkeit der Zollamtsagenten zu veranlassen, sind gescheitert. Frankreich hat vor einigen Jahren den amerikanischen Agenten untersagt, französische Firmen zu kontrollieren. Daraus ist ein handelspolitischer Konflikt entstanden, der die französische Regierung veranlaßte, das Verbot nach wenigen Monaten aufzuheben. Dieser Unfall Frankreichs zeigt die Zwangslage, in der sich die europäischen Länder befinden, mit besonderer Deutlichkeit.

Ich habe den Firmen aufs strikteste untersagt, Angaben über das Zusatzausfuhrverfahren zu machen und ihnen Vorsicht empfohlen. Von der Reichswirtschaftskammer werden zur Zeit allgemeine Richtlinien für das Verhalten der Firmen ausgearbeitet.

Zur Person des Herrn Roy ist zu sagen, daß er schon jahrelang seinen Posten innehat und daß die Firmen über seine Persönlichkeit stets nur günstiges berichtet haben. Seine Prüfungen hat er immer gewissenhaft vorgenommen, ohne jedoch

im

im allgemeinen mehr zu verlangen als die Firmen ihm zu zeigen freiwillig bereit waren.

Hinsichtlich der Tätigkeit australischer Zollamtsagenten hat die australische Regierung vor kurzer Zeit mitgeteilt, daß sie einen Untersuchungsauftrag für ihre Londoner Beamten nicht gegeben habe. Der Besuch eines australischen Beamten müßte auch auf Grund des Abkommens mit der australischen Regierung den deutschen Behörden angezeigt werden.

Der neuseeländische Zollamtsagent Mr. J.W. Lawrence erfreut sich bei den deutschen Firmen wegen seines bescheidener und unaufdringlichen Wesens großer Beliebtheit. Ich habe mit ihm gelegentlich der letzten Handelsvertragsverhandlungen eine stillschweigende Vereinbarung dahin getroffen, daß er seine Untersuchungen auf das Zusatzausfuhrverfahren nicht erstrecken wird. Ich habe auch keinerlei Klagen erhalten, daß er diese Zusage verletzt hätte.

Am unangenehmsten sind in letzter Zeit die südafrikanischen Zollbehörden geworden. Allerdings sind Klagen über die Tätigkeit der einzelnen Agenten mir nicht bekannt geworden.

Hinsichtlich der Tätigkeit der amerikanischen Schatzamtsagenten verweise ich auf das Rundschreiben, das die Reichswirtschaftskammer am 29. Oktober 1936 unter der Tagebuchnr. 3313/36 an die Industrie- und Handelskammern gerichtet hat. Einen Abdruck dieses Rundschreibens füge ich bei.

---

Berlin, den 14. Februar 1938.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag  
gez. Dr. Schlotterer.

An das Auswärtige Amt Berlin.